

# Le s e f a s s u n g

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Zingst (Sondernutzungssatzung)**

Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit dem 01.01.2002 in Kraft.

---

### **Inhaltsverzeichnis:**

	<b>I.</b>
<b>§ 1</b>	<b>Gegenstand der Satzung und Geltungsbereich</b>
	<b>II.</b>
<b>§ 2</b>	<b>Erlaubnisbedürftige Sondernutzung</b>
<b>§ 3</b>	<b>Straßenanliegergebrauch</b>
<b>§ 4</b>	<b>Erlaubnisfreie Sondernutzung</b>
<b>§ 5</b>	<b>Verunreinigungen</b>
<b>§ 6</b>	<b>Erlaubnisantrag</b>
<b>§ 7</b>	<b>Erlaubnis, Übertragung der Erlaubnis</b>
<b>§ 8</b>	<b>Erlöschen, Widerruf, Einziehung der Straße</b>
<b>§ 9</b>	<b>Verkehrssicherungspflicht</b>
	<b>III.</b>
<b>§10</b>	<b>Gebühren</b>
<b>§11</b>	<b>Gebührensschuldner</b>
<b>§12</b>	<b>Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit</b>
<b>§13</b>	<b>Festsetzung der Gebühr</b>
<b>§14</b>	<b>Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattungen</b>
<b>§15</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>
<b>§16</b>	<b>Inkrafttreten</b>

### **I.**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung und Geltungsbereich**

- (1)** Diese Satzung gilt für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung Sondernutzung an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen), die in der Baulast der Gemeinde Ostseebad Zingst stehen.
- (2)** Diese Satzung regelt die Erteilung von Erlaubnissen und die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen.
- (3)** Durch diese Satzung werden die Regelungen der Marktsatzung der Gemeinde nicht berührt.

**II.****§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 der Satzung bedarf die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung die Erlaubnis der Gemeinde Ostseebad Zingst. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der Gemeinde Ostseebad Zingst keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

**(1)** Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind

- a) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hinein reichende Bauteile, z. B Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren in Gehwegen
- b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,00 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- d) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen der öffentlichen Versorgungsträger, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger sowie Fahrkartenautomaten.
- e) Sammelgut, das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird, am Tag der Abfuhr.

**(2)** Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung oder Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Verunreinigungen**

Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde Ostseebad Zingst die Verunreinigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung, bei der Gemeinde Ostseebad Zingst zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist ein Plan der Beschilderung mit einzureichen sowie ein Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

## **§ 7 Erlaubnis, Übertragung der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Ostseebad Zingst auf Dritte übertragen werden.

## **§ 8 Erlöschen, Widerruf, Einziehung der Straße**

Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Zingst innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **§ 9 Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Kostenerstattung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Gemeinde Ostseebad Zingst oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Für etwaige Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde Ostseebad Zingst freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Ostseebad Zingst alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Ostseebad Zingst kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde-Ostseebad Zingst für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Erlaubnisnehmer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine -Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich im Rahmen der ausgeübten Sondernutzung auf den in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen, die sich mit seinem Willen im Wegen und Plätzen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.

### **III.**

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.
- (3) Bei den Gebühren im Sinne der Gebührenordnung handelt es sich um Benutzungsgebühren für den Sondergebrauch. Etwaige weitere anfallende Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung, Sicherung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

## **§ 11 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
  - a) der Erlaubnisnehmer,
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## **§ 13 Festsetzung der Gebühr**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid an den Gebührenschuldner durch die Gemeinde Ostseebad Zingst.
- (2) Die Gebühren werden entsprechend der Nutzungsdauer nach Maßgabe der Gebührenordnung festgesetzt.

## **§ 14 Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattungen**

- (1) Von der Errichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) Die Bundesrepublik, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  - b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wissenschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Infostände, Infomobile u. dgl.).

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Genehmigung auf Dritte als Veranstalter übertragen wird.

- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Ostseebad Zingst nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (3) Eine Gebührenerstattung findet statt, wenn die Gemeinde Ostseebad Zingst eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.
- (4) Die Gemeinde Ostseebad Zingst kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (5) Die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Dienstanweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Zingst in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 61 Straßen- und Wegegesetz M-V und 5 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) öffentliche Straßen, Wege und Plätze entgegen § 2 ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht,
  - b) den nach dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwider handelt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 1 die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und oder unterhält,
  - d) entgegen § 5 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Straßen- und Wegegesetz M-V in den Fällen des Absatzes 1 lit. a - c mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, in den Fällen des Absatzes 1 lit. d mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 € geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

### **§16 Inkrafttreten**